

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 48 (1973)
Heft: 11

Artikel: 4 mal Ja
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-104298>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wohnungs- und Hauseigentum fördert, indem er dem Käufer Darlehen vermittelt, verbürgt oder gewährt. Diese grundpfändlich sicherzustellenden Darlehen werden in der Regel bis zu 90 Prozent der zulässigen Anlagekosten gewährt.

Damit die Eigentumswohnungen die ihnen zugeordnete richtige Funktion erfüllen, sollten sie zu den gleichen Bedingungen wie vergleichbare Mietwohnungen angeboten werden, so dass sie dem Erwerber keine wesentlich höheren Belastungen verursachen werden, als wenn er die Wohnung mieten würde. Grundsätzlich sieht der Entwurf für die Förderung des Wohnungs- und Hauseigentums die gleichen Kapitalhilfen und Verbilligungsmassnahmen vor wie für den gemeinnützigen Wohnungsbau. So soll auch Personen mit beschränkten Einkommen ermöglicht werden, Eigentum zu erwerben, indem die Belastung entsprechend vermindert wird. Im Rahmen dieser Förderungsmassnahmen ist die Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen und von Eigentumswohnungen in Mietwohnungen möglich.

Das mit Bundeshilfe erworbene Wohnungs- und Hauseigentum darf während der Dauer der Hilfe, mindestens aber während 25 Jahren, weder seinem

Zweck entfremdet noch mit Gewinn veräussert werden. Dem Bund steht während dieser Zeit ein Kaufs- und Vorkaufsrecht zu den Selbstkosten zu, erhöht um den Mehrwert des Eigenkapitals aufgrund des Landesindex der Konsumentenpreise. Die Eigenmittel des Erwerbers behalten so ihren Realwert.

Schliesslich darf darauf hingewiesen werden, dass der Erfolg der neuen Förderungsmassnahmen des Bundes wesentlich davon abhängt, dass genügend Bauträger von den Verbilligungsaktionen Gebrauch machen. Daher wird im Gesetzesentwurf vorgesehen, dass der Bund die

Tätigkeit von Trägern und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaues

durch Gewährung von Bürgschaften, Darlehen oder durch Kapitalbeteiligung fördert und zu diesem Zweck entsprechende Organisationen schaffen kann.

Wohnbaugesetz mit förderndem Charakter

Der Entwurf zum neuen Wohnbaugesetz hat vor allem fördernden Charakter. Was der Einzelne aus eigener Initiative

und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, soll ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden.

Auch den einkommensschwachen Bevölkerungsschichten muss jedoch eine ausreichende Wohnungsverorgung sichergestellt werden. Die Preisentwicklung macht hier eine staatliche Hilfe notwendig – im Sinne eines sozialen Ausgleiches. Der soziale Friede und die Wohlfahrt unseres Landes werden wesentlich davon abhängen, ob es uns gelingt, allen Mitbürgern eine angemessene Wohnungsverorgung sicherzustellen.

Nach einer Überwindung des quantitativen Wohnungsproblems muss in zunehmendem Masse den qualitativen Wohnbedürfnissen Rechnung getragen werden. Gerade in einer Zeit mit einem rückläufigen Bedarf an Wohnungen kommt der Förderung der qualitativen Belange des Wohnungswesens eine entscheidende Bedeutung zu – sonst besteht die Gefahr einer Stagnation mit allen bedenklichen Folgen, wie wir sie aus früheren Zeiten kennen. Insbesondere aber wird es in nächster Zeit darum gehen, preisgünstige Wohnungen auf den Markt zu bringen.

Zur eidgenössischen Abstimmung vom 2. Dezember

4 mal Ja

Der Zentralvorstand des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen, welchem über 400 Bau- und Wohnge-

nossenschaften mit rund 80 000 Wohnungen angeschlossen sind, hat an seiner Sitzung vom 10. November unter dem Vorsitz von Stadtrat A. Maurer, Zürich, nach eingehender Aussprache die Ja-Pa-rolle für alle vier am 2. Dezember zur Abstimmung gelangenden Bundesbeschlüsse zur Konjunkturdämpfung beschlossen.

Dabei verkennt der Zentralvorstand nicht, dass insbesondere der Bundesbeschluss auf dem Gebiete des Kreditwesens nachteilige Folgen auch für den preisgünstigen Wohnungsbau hat und Prioritäten notwendig macht. Die Bemühungen aber, der Inflation entgegenzuwirken, liegen im Interesse der gemeinnützigen Bauträger und der Mieter.